

Ingrid Schmidt
Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

**Symposium mit den Präsidenten der Verfassungsgerichte und der
obersten Gerichte der Mitgliedstaaten
beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften am 31. und 31. März 2009
„Wie lässt sich die Zusammenarbeit mit den nationalen Richtern verbessern?“**

I. Einleitung

Das Verhältnis zwischen dem Gerichtshof und den Gerichten der Mitgliedstaaten beruht nicht auf dem Prinzip der Hierarchie, sondern dem der Kooperation: Der Gerichtshof legt das Gemeinschaftsrecht aus, die nationalen Gerichte wenden es im konkreten Rechtsstreit an.¹ Damit hängt es im Wesentlichen von der gemeinschaftsrechtlichen Sensibilität des nationalen Richters ab, ob der Gerichtshof zur Beantwortung eines Vorabentscheidungsersuchens eingeschaltet wird. Dementsprechend ist das Vorlageverfahren nicht wie die nationalen Instanzenzüge „parteizentriert“, sondern als Kooperationsverfahren ist es in wesentlichen Aspekten „richterzentriert“.

Ausgestaltung und Funktion des Vorlageverfahrens sowie der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz effektiver Rechtsschutzgewährung verlangen im Interesse der rechtsunterworfenen Unionsbürger nach einer ständigen Optimierung der Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Richtern als Gemeinschaftsrichtern. Dazu hat die Arbeitsgruppe IV einige Vorschläge erarbeitet, die im Folgenden vorgestellt, bewertet und ergänzt werden sollen. Dabei werde ich Vorschläge, deren Umsetzung eine Änderung des EG-Vertrags erfordern würde, nicht einbeziehen.

II. Informationsbedarf und Informationsdefizite

Das Vorlageverfahren setzt auf nationaler Ebene Richter voraus, die erkennen, dass es für die Entscheidung des jeweiligen Rechtsstreits auf die Anwendung des Gemeinschaftsrechts ankommt und dass die Beantwortung der Auslegungsfrage weder offenkundig (*acte clair*) noch bereits geklärt ist (*acte éclairé*). Das erfordert bestimmte Rechtskenntnisse, an denen es leider in der Praxis häufig

noch fehlt. Offenbar genießt das Gemeinschaftsrecht in der juristischen Ausbildung einiger Mitgliedstaaten nicht den gleichen Stellenwert wie das nationale Recht. Es scheint, dass das Gemeinschaftsrecht vielen Richtern immer noch fremd bleibt. Die Gründe hierfür mögen vielfältig sein, ich möchte hier nur einige nennen: Das Gemeinschaftsrecht ist in einem für viele nationale Richter ungewohnten und schwer zu durchdringenden Stil geschrieben. Die Auslegung des Gemeinschaftsrechts folgt teilweise anderen Kriterien als die im nationalen Recht gewohnten; die konkrete Funktionsweise des Gemeinschaftsrechts ist nationalen Richtern nicht unbedingt geläufig. So wundert es nicht, dass die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2008 zur Rolle des einzelstaatlichen Richters im europäischen Rechtsgefüge² ein im Grunde erschreckendes Bild zeichnet. Danach

- bestehen in der Europäischen Union zum Gemeinschaftsrecht erhebliche Unterschiede im Kenntnisstand einzelstaatlicher Richter,
- haben einzelstaatliche Richter Schwierigkeiten, an spezifische und aktuelle Informationen zum Gemeinschaftsrecht zu gelangen,
- sind einzelstaatliche Richter unzureichend mit dem Vorlageverfahren vertraut.

Dieser Befund ist um so gravierender, weil er sich nicht auf die jungen Beitrittsländer beschränkt, sondern gleichermaßen für die Richter der Gründungsstaaten gilt. Die Ausbildung nationaler Richter im Gemeinschaftsrecht zu verbessern und deren Fortbildung zu intensivieren ist von besonderer Dringlichkeit. Hier sind die Mitgliedstaaten gefordert. Sie dazu anzuhalten, ein angemessenes Bildungsangebot zur Verfügung zu stellen, ist darüber hinaus Aufgabe der Kommission und des Europäischen Parlamentes. Begonnene Bemühungen, nationalen Richtern Praktikumsmöglichkeiten beim Gerichtshof zu eröffnen, weisen in die richtige Richtung und sollten belebt und intensiviert werden.

Diesbezügliche Bildungsangebote müssen allen nationalen Richtern offen stehen. Zutreffend weist deshalb die Arbeitsgruppe IV auf Bedenken bezüglich der Einführung von speziell ausgebildeten „EU-Recht-Koordinatoren“ in den nationalen Gerichtsbarkeiten hin, die in Fragen des Gemeinschaftsrechts von ihren Kollegen konsultiert werden sollen.³ Ein damit verbundenes Wissensgefälle gefährdet die Unabhängigkeit des entscheidungsbefugten Richters. Gefördert würde zudem ein Denken, nach dem das Gemeinschaftsrecht ein elitärer, Spezialisten vorbehaltener Bereich ist. Denkbar sind jedoch Ausbildungsmodelle, nach denen möglichst flächendeckend nur einzelne Richter eines Gerichts intensiv fortgebildet werden, die

dann ihr Wissen in allgemeiner Form als „Multiplikatoren“ an ihre Kollegen weiter geben.

Sehr viel schneller und erfolgsversprechender könnten diejenigen Defizite angegangen werden, die den Zugang zu Informationen im Allgemeinen und das Vorlageverfahren im Besonderen betreffen. In einigen Mitgliedstaaten ist Gemeinschaftsrecht in juristischen Fachzeitschriften unzureichend vertreten, Fachkommentare oder Monographien sind nicht in jeder Amtssprache verfügbar oder für interessierte Richter in Bibliotheken zugänglich oder für sie bezahlbar.⁴ Ein besserer Zugang zu Informationen ließe sich auf elektronischem Wege schaffen. Dazu bedarf es einer Datenbank, in der die Entscheidungen des Gerichtshofs in der jeweiligen Amtssprache dokumentiert und mit den darin zitierten Entscheidungen, Rechtsquellen und nach Stichworten verlinkt sind. In diese Datenbank könnte auch ein online-Kommentar zum Gemeinschaftsrecht eingestellt werden, in jedem Fall aber ein Leitfaden zu den Auslegungsmethoden und den Anwendungsregeln des Gemeinschaftsrechts, ergänzt um und verlinkt mit den dazu ergangenen Grundsatzentscheidungen. Eine solches Angebot erlaubt dem nationalen Richter unabhängig von der Ausstattungssituation im jeweiligen Mitgliedstaat, die ihm zugedachte Rolle als erster Richter des Gemeinschaftsrechts auszufüllen.

Mit der Datenbank des Gerichtshofs⁵ und der von EUR-lex⁶ sind solche Informationsquellen zwar vorhanden, doch in den Mitgliedstaaten weitgehend unbekannt. Es läge deshalb nahe, für dieses Informationsangebot, das auch die Dokumentation anhängiger Vorlagen umfasst, gemeinschaftsweit zu werben und nach Wegen zu suchen, wie es über die Homepage des Gerichtshofs oder der obersten nationalen Gerichtshöfe oder in anderer Weise gemeinschaftsweit bekannt gemacht wird. Schon jetzt bietet Eur-lex einen kostenlosen Zugang zu allen Rechtsvorschriften der EU und zur Rechtsprechung des Gerichtshofs. Dagegen erscheint es mir nicht vordringlich, dieses Angebot um gemeinschaftsrechtlich relevante Entscheidungen oberster nationaler Gerichte zu erweitern, wie es die Arbeitsgruppe IV vorschlägt.⁷ Sollte eine solche Dokumentation erfolgen wäre es wichtig, sie in die bestehenden Datenbanken der Gemeinschaftsorgane zu integrieren, anstatt den Aufbau weiterer Datenbanken mit ganz speziellen Informationsangeboten zu fördern.

III. Kooperation und Dialog der Gemeinschaftsgerichte

Art. 234 EGV begründet für letztentscheidende nationale Gerichte eine Vorlagepflicht, für die übrigen ein optionales Vorlagerecht und grenzt die Zuständigkeiten der Gemeinschaftsgerichte nach dem Prinzip der Subsidiarität gegeneinander ab. Das bestimmt die Zulässigkeitsanforderungen an eine Vorlage und regelt damit auch die Kompetenzordnung zwischen den Gemeinschaftsgerichten. Diese gilt es im Geiste der Kooperation zu achten mit dem Ziel, Kompetenzüberschreitungen, die dem Ansehen der Gerichte und der Akzeptanz des Gemeinschaftsrecht abträglich sein können, zu vermeiden.

1. Die Aufgaben der vorlegenden Gerichte

Es liegt in der Natur eines jeden Dialogs, anfällig für Kommunikationsstörungen zu sein. Dies gilt um so mehr für einen vielsprachigen Dialog. Zu Beginn des Dialogs der Gemeinschaftsgerichte steht die Vorlage der nationalen Gerichte. Diese sind in aller Regel mit der durch die Sprachenvielfalt der Gemeinschaft erzwungenen Arbeitsweise und Arbeitsabläufen des Gerichtshofs wenig vertraut. Sie machen sich in der Regel nicht klar, dass ihre Vorlage von der Übersetzungsabteilung des Gerichtshofs in die Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt werden muss und für die gerichtsinternen Verfahrensschritte die französische Arbeitssprache gilt. Ebenso wenig ist ihnen oftmals klar, dass die Richter am Gerichtshof nicht mit den Einzelheiten aller 27 nationalen Rechtsordnungen und -kulturen der Gemeinschaft vertraut sein können. Das vorlegende Gericht muss deshalb den Sachverhalt, die Einzelheiten des nationalen Rechts, den Bezug zum Gemeinschaftsrecht, das Vorbringen der Parteien und die Bedeutung der Antwort für die Entscheidung in einfachen Worten darlegen.⁸ Dazu zählt auch die wörtliche Wiedergabe der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften im Vorlagebeschluss.

Diese Anforderungen an den Vorlagebeschluss sind keine bloßen Stilfragen, sondern sichern die von Art. 234 EGV vorgegebene Kompetenzordnung. Diese belässt dem nationalen Gericht die Verantwortung darüber, ob für die Entscheidung des Rechtsstreits eine Auslegungsfrage des Gemeinschaftsrechts erheblich ist, also eine im nationalen Recht angelegte Alternativlösung nicht in Betracht kommt.⁹ Das lässt sich in einer Reihe von Fällen jedoch erst nach einer Beweiserhebung zur Klärung von Tatsachen oder bei streitigen Rechtsfragen teilweise verbindlich erst durch das letztinstanzliche Gericht entscheiden. Dazu hat die Arbeitsgruppe IV die

Formel erstellt, dass das nationale Gericht versuchen soll, zunächst alle Tatsachen- und Rechtsfragen des Falles so abschließend zu lösen, dass der einzig verbleibende Aspekt die Antwort des Gerichtshofs ist.¹⁰ Dem ist zuzustimmen. Art. 234 EGV begründet keine Pflicht des nationalen Richters, abweichend vom nationalen Prozessrecht eine Beweiserhebung auf Vorrat durchzuführen. Da für Instanzgerichte ein Vorlagerecht, aber keine Vorlagepflicht besteht, müssen sie eine Ermessensentscheidung treffen, ob sie den Gerichtshof anrufen. Dabei sollte die Effektivität der Rechtsschutzgewährung eine entscheidende Rolle spielen: Hängt die Entscheidung des Rechtsstreits in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allein von der Auslegung des Gemeinschaftsrechts ab, so spricht Vieles für die Vorlage bereits durch ein Instanzgericht. Besteht hingegen eine nicht fernliegende Möglichkeit, dass eine abweichende Beantwortung einer Vorfrage des nationalen Rechts durch das Rechtsmittelgericht dazu führt, dass es auf die gestellte Auslegungsfrage nicht ankommt, sollte das Instanzgericht von der Vorlage absehen.¹¹ Auch wenn die Klärung des Gemeinschaftsrechts ein wichtiges Anliegen ist, rechtfertigt sie es nicht, den Parteien ein Zwischenverfahren aufzubürden, das überflüssig wäre, und damit die Ressourcen des Gerichtshofs zur Klärung hypothetischer Rechtsfragen in Anspruch nimmt.

Zur guten Vorlagepraxis der nationalen Gerichte sollte auch die Darlegung gehören, aus welchen Gründen in dem zu entscheidenden Fall der Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts überhaupt eröffnet ist.¹² Das ist längst nicht in allen Fällen eindeutig. Ebenso selbstverständlich sollte es sein, den rechtlichen Rahmen und den Stand der mitgliedstaatlichen Rechtsprechung in einer Weise darzustellen, die dem Gerichtshof erlaubt, die rechtlichen Konsequenzen seiner Entscheidung zu überblicken. In diesem Zusammenhang hat die Arbeitsgruppe IV angeregt, dass das nationale Gericht mitteilt, ob eine erhebliche Anzahl von Verfahren vor den nationalen Gerichten anhängig ist, die von der Beantwortung der vorgelegten Auslegungsfrage abhängen. Dies gibt dem Gerichtshof aber lediglich die Möglichkeit zu prüfen, ob dem Vorlageverfahren erhöhte Priorität beizumessen ist. Eine Folgenabschätzung ermöglicht dies jedoch nicht. Aus guten Gründen hat daher die Arbeitsgruppe IV herausgearbeitet, dass es auch bei einer Vielzahl von gleichgelagerten anhängigen Rechtsstreitigkeiten in der Regel effizienter sein wird, nur in einem Einzelverfahren die Vorlagefrage zu stellen.¹³ Typischerweise erhöht die Zusammenlegung mehrerer Verfahren, soweit

sie nach nationalem Verfahrensrecht überhaupt zulässig, die Komplexität der Sach- und Rechtsfragen, ohne das Verständnis der nationalen Rechtslage zu fördern. Am Rande sei angemerkt, dass auch der Gerichtshof bei einer Zusammenlegung und Verbindung von Vorabentscheidungsersuchen sehr zurückhaltend sein sollte, insbesondere, wenn sie aus verschiedenen Mitgliedstaaten stammen. Denn darin liegt ein nicht unerhebliches Fehlerpotential.¹⁴

2. Unterstützung durch den Gerichtshof

Hinsichtlich des Aufbaus und der Formulierung von Vorabentscheidungsersuchen leistet der Gerichtshof schon jetzt eine wichtige Hilfe. Der von ihm erstellte und auf seiner Homepage abrufbare Leitfaden für Vorlagebeschlüsse bietet den vorlegenden Gerichten eine gute und informative Anleitung für die Formulierung eines Vorlagebeschlusses.¹⁵ Dieser ließe sich noch um konkrete Beispielfälle zu den jeweiligen Erläuterungen ergänzen, die das zugrunde liegende Anliegen weiter veranschaulichen.

Nicht zu empfehlen wäre es jedoch, für die Formulierung einer Vorlage konkrete Ansprechpartner beim Gerichtshof oder auf nationaler Ebene zu benennen. Diese könnten sich ohnehin nur auf technische Hilfen beschränken. Sie müssten inhaltliche Hinweise vermeiden, die als Bevormundung verstanden werden könnten oder beim vorlegenden Gericht eine bestimmte Erwartungshaltung hinsichtlich der Beantwortung der Vorlagefrage erzeugen könnten.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch eine sehr praxisnahe Form der Zusammenarbeit ansprechen, die der Gerichtshof über seine Besucherprogramme organisiert. Derzeit empfängt er an seinem Sitz in Luxemburg jährlich mehr als 400 Besuchergruppen. Auf diese Weise erhalten mehr als 10.000 Personen Einblick in die Arbeitsweise des Gerichtshofs, darunter auch eine Vielzahl nationaler Richter.¹⁶ Diese können sich aus erster Hand darüber informieren, welche Anforderungen und welche Erwartungen der Gerichtshof an eine Vorlage hat.

Wie die bisherige Praxis zeigt, ist dem Gerichtshof sehr daran gelegen, die formalen Zulässigkeitschürden für Vorlagen niedrig zu halten.¹⁷ So ist er bemüht, dem Vorlageersuchen durch Umformulierungen zum Erfolg zu verhelfen. Auch prüft er die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage nicht intensiv nach. Bestehen aber berechnete Zweifel am verantwortungsvollen Umgang des nationalen Gerichts mit seiner Vorlageberechtigung, sollte der Gerichtshof dem anrufenden Gericht mit

einem formellen Ersuchen die Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme geben. Damit könnte der Gerichtshof dem gelegentlich zu hörenden Vorwurf entgegenwirken, Gemeinschaftsrecht außerhalb seiner Zuständigkeit auszulegen. Ein solch formelles Ersuchen des Gerichtshofs könnte auch hinsichtlich anderer Defizite von Vorabentscheidungsersuchen erfolgen. Idealerweise – und auch darauf hat die Arbeitsgruppe IV hingewiesen – versieht das nationale Gericht die Vorlageentscheidung bereits von sich aus mit den notwendigen Erläuterungen.¹⁸ Wenn dies jedoch unterbleibt, könnte mittels eines solchen formellen Ersuchens Abhilfe geschaffen werden. Die gebotenen Rückfragen könnte einem förmlichen Dialog vorbehalten werden, für den Art. 104 § 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs¹⁹ die Grundlage bildet. Wegen der damit verbundenen Verfahrensverzögerungen müsste die formelle Anfrage zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erfolgen. Um dies zu erreichen, könnte es sich anbieten, für Vorabentscheidungsersuchen ein Formular zu entwickeln, dessen Vollständigkeit die Kanzlei des Gerichtshofs bereits bei Eingang der Vorlage prüft. So könnte die Kanzlei bei Unvollständigkeit der Formularangaben - nach Rücksprache mit dem jeweils verantwortlichen Berichtersteller und Generalanwalt - die gebotenen Klarstellungen unverzüglich beim vorlegenden nationalen Gericht anfordern.

Art. 234 EGV verlangt nicht, dass sich das vorlegende Gericht auf eine bestimmte Auslegung des Gemeinschaftsrechts festlegt. Deshalb schlägt die Arbeitsgruppe IV vor, dem nationalen Gericht eine solche Antwort frei zu stellen. Ein Antwortvorschlag des nationalen Gerichts könnte zwar teilweise zum besseren Verständnis der Vorlagefrage beitragen und wäre auch Voraussetzungen für den effektiven Einsatz des sog. „Green-Light -Verfahrens“, in dem das vorlegende Gericht eine Lösung der aufgeworfenen Frage des Gemeinschaftsrechts entwirft, und der EuGH hierzu bestätigend oder ablehnend Stellung nimmt.²⁰ Allerdings ist dieses Verfahren nicht in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs geregelt und bedarf wohl auch noch eingehender Diskussion. Wenn auch nur optional eine Antwort des vorlegenden Gerichts erwartet würde, könnte das zu einer Überforderung der nationalen Gerichte führen und deren Vorlagebereitschaft mindern.

Typischerweise sind Auslegungsfragen von unterschiedlicher Bedeutung für die Auslegung und die Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts. Deshalb hat die Arbeitsgruppe IV auch erwogen, das in Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung geregelte Verfahren auch auf solche Auslegungsfragen zu erstrecken, deren Beantwortung von

geringer Relevanz ist. Das könnte zu einer weiteren Beschleunigung beitragen. Nachteilig wäre aber die damit zwangsläufig verbundene Klassifizierung von Vorlagen, die sich auf Dauer abträglich auf die Vorlagebereitschaft der nationalen Gerichte auswirken könnte. Rechtfertigen ließe sich das aus meiner Sicht für Vorlagen, die nationales Recht betreffen, das demnächst außer Kraft tritt.

3. Erwartungen an den EuGH

Kann einerseits von den nationalen Gerichten eine klare und verständliche Darlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Vorlage erwartet werden, gilt dies im Geiste der Kooperation und guter Zusammenarbeit auch für die Antworten des Gerichtshofs. Deshalb könnte der Gerichtshof auch in Erwägung ziehen, seine eigenen Urteile konsequent an dem Kriterium der Übersetzungsfreundlichkeit auszurichten und damit die Lesbarkeit seiner Entscheidungen zu verbessern. Dabei sollte bedacht werden, dass die tatsächlichen Wirkungen des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten im Wesentlichen auf dessen Durchsetzung durch die nationalen Gerichte beruhen. Deshalb sollte auch die Antwort auf die gestellten Fragen klar und eindeutig sein. Natürlich erfolgt die Auskunft des Gerichtshofs in abstrakten Sätzen. Die Abstraktion ist auch notwendig, schafft sie doch die Grundlage für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts in einer Vielzahl an Fallgestaltungen und in einer Vielfalt von Rechtsordnungen. Befasst sich der Gerichtshof mit unterschiedlichen Auslegungsansätzen, muss deutlich werden, welcher grundlegend für die Beantwortung der Frage ist. Ändert oder modifiziert der Gerichtshof seine Auffassung, sollte das offen gelegt werden. Vor allem wäre es bei der Heranziehung ungeschriebener Grundsätze des Gemeinschaftsrechts hilfreich, wenn schon nicht die Grundlagen, so doch die Reichweite des jeweiligen Grundsatzes so weit zu umschreiben, dass die nationalen Richter erkennen können, wann sie über seine Anwendung nachzudenken haben.²¹ Schließlich würde es der Verantwortung der nationalen Gerichte für das Gemeinschaftsrecht entsprechen, ihnen angemessene Freiräume bei der Annahme eines *acte claire* einzuräumen und die hierzu in der CILFIT-Entscheidung²² aufgestellten Grundsätze fortzuentwickeln. Diese verlangen bei genauer Beachtung von den nationalen Gerichten eine Überzeugungsbildung auf der Grundlage sämtlicher Sprachfassungen der Gemeinschaft, was jedoch in der Praxis nationaler Gerichte angesichts von derzeit 24 Amtssprachen nicht leistbar ist.²³

IV. Schlussbemerkung

Das Vorlageverfahren hat sich zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts in den nationalen Rechtsordnungen der Gemeinschaft bewährt. Dem Gerichtshof ist es in den letzten Jahren durch eine Optimierung seiner Arbeitsweise gelungen, die Verfahrensdauer erheblich zu verkürzen²⁴. Die Zusammenarbeit der Gemeinschaftsgerichte kann durch einen kostenlosen Zugriff der nationalen Gerichte auf Informationen zum Gemeinschaftsrecht und durch dringend gebotene Verbesserungen im Bereich der Aus- und Fortbildung der nationalen Richter optimiert werden. Gemeinschaftsrecht wird im ständigen Dialog der Gemeinschaftsgerichte entwickelt. Arbeiten wir weiter daran, Kommunikationsstörungen zu vermeiden und den Dialog im Geiste der Kooperation zu führen. Der europäische Gedanke ist es wert.

¹ Vgl. *Rodriguez Iglesias* NJW 2000, 1889, 1890; *Skouris* EuGRZ 2008, 343.

² 2007/2027 (INI) - angenommener Text P6 TA(2008)0352.

³ Kapitel IV.A, Newsletter Nr. 20 Seite 19.

⁴ Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2008 (2007/2027 (INI)) Rn. 8.

⁵ Zum Inhalt der Datenbank vgl. <http://curia.europa.eu/de/content/juris/contenu.htm>.

⁶ Zum Inhalt der Datenbank vgl. <http://eur-lex.europa.eu/de/tools/welcome.htm>.

⁷ Kapitel IV.A, Newsletter Nr. 20 Seite 19 f.

⁸ Vgl. v. *Danwitz* ZESAR 2008, 57, 63.

⁹ Vgl. EuGH 22. Juni 2000 - C-318/98 - Rn. 27, 31/32.

¹⁰ Kapitel IV.B Newsletter Nr. 20, Seite 21.

¹¹ *Rennert* EuGRZ 2008, 385, 386.

¹² Rechtssache C-499/04 - Werhof; dazu BAG 18. April 2007 - 4 AZR 652/05 - Rn. 36, BAGE 122, 74; *Thüsing NZA 2006, 473, 475*.

¹³ Kapitel IV. B, Newsletter Nr. 20, Seite 23.

¹⁴ Vgl. die Diskussion in Deutschland über die Entscheidung des EuGH vom 20. Januar 2009, in der die Rechtssachen C-350/06 (Vorlage des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf) und C-520/06 (Vorlage des House of Lords) zusammengefasst wurden.

¹⁵ 2005/C 143/01, <http://curia.europa.eu/de/instit/txtdocfr/autrestxts/txt8.pdf>.

¹⁶ Vgl. *Winter* in Jahrbuch des Arbeitsrechts Bnd. 42 (2005) Seite 51, 93; http://curia.europa.eu/de/instit/presentationfr/index_cje.htm.

¹⁷ *Skouris* EuGRZ 2008, 343, 344.

¹⁸ Kapitel IV. B, Newsletter Nr. 20 S. 22.

¹⁹ Art. 104 § 5 lautet: „Der Gerichtshof kann nach Anhörung des Generalanwalts das nationale Gericht um Klarstellungen ersuchen.“; <http://curia.europa.eu/de/instit/txtdocfr/txtsenvigreur/txt5.pdf>

²⁰ Vgl. Kapitel IV III.C, Newsletter Nr. 20 Seite 16; auch *Jacobs* in: Festschrift Zuleeg (2005) Seite 204 ff.

²¹ Vgl. *Wißmann* in: 50 Jahre EU - 50 Jahre Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Arbeits- und Sozialrecht, 2008, S. 29, 34 zu EuGH 22. November 2005 - C-144/04 - Mangoldt.

²² EuGH 6. Oktober 1982 - C-283/81 -.

²³ Vgl. Kapitel V.B, Newsletter Nr. 20 Seite 23.

²⁴ Durchschnittliche Dauer eines Vorabentscheidungsverfahrens in 2008: 16,8 Monate
Vgl. <http://curia.europa.eu/de/actu/communiqués/cp09/info/cp090017de.pdf>.